Gemeinde Kettenkamp **Kettenkamp, den 28. Okt. 2026**
Gemeinde Kettenkamp

Mitteilungsvorlage Kettenkamp	**Vorlage Nr.: 4**

Feststellung der Fraktionen im Gemeinderat Kettenkamp

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Kettenkamp	04.11.2026	öffentlich	Kenntnisnahme	

Information:

Die Fraktionen im Gemeinderat Kettenkamp werden durch das Mitglied, das dem Rat am längsten angehört, wie folgt festgestellt:

CDU-Fraktion:
Reinhard Wilke, Michael Johanning, Yvonne Geers, Tobias Heidt, Christoph Lüken, Thomas Lienesch, Martin Landwehr

SPD-Fraktion:
Werner Lager, Jutta Kottmann, Felix Moormann, Nadine Kröger

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Anzahl der Ratsfrauen oder Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Die Gemeinde Kettenkamp hat derzeit lt. dem Niedersächsischen Landesamt für Statistik Niedersachsen 1.742 EinwohnerInnen (Stichtag 31.12.2025). Bei einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Gemeinde Kettenkamp eine Zahl von 11 Ratsmandaten. Nach dem endgültigen Ergebnis der Kommunalwahl am 13.09.2026 verteilen sich die 11 Mandate im Rat der Gemeinde Kettenkamp wie folgt:

CDU-Fraktion 7
SPD-Fraktion 4

Das Mitglied, das dem Rat am längsten angehört, stellt fest, dass die CDU-Fraktion im neuen Gemeinderat Kettenkamp mit 7 Ratsmitgliedern und die SPD-Fraktion im neuen Gemeinderat Kettenkamp mit 4 Ratsmitgliedern vertreten sind.

Der Rat stellt daraufhin die Stärken der Fraktionen und ihre Sprecher wie folgt fest:

CDU-Fraktion:	7 Mitglieder
	Vorsitzender: Michael Johanning
	Stellvertreter:
SPD-Fraktion:	4 Mitglieder
	Vorsitzender: Felix Moormann
	Stellvertreter:

Aufgrund dieser Feststellung sind gemäß § 75 NKomVG die vorgenannten Fraktionen im Gemeinderat Kettenkamp vertreten.

Die Feststellung der Fraktionen empfiehlt sich zudem vor folgendem Hintergrund:

Der Rat wählt gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 NKomVG aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt (§ 105 Abs. 1 S. 2 NKomVG). Wenn der Rat beschlossen hat, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird (§ 105 Abs. 1 S. 3 NKomVG), so können Vorschläge aus der Mitte des Rates abgegeben werden.

Deshalb empfiehlt sich vor der Wahl die von dem Mitglied, das dem Rat am längsten angehört, vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche Fraktionen ihre Bildung beim Bürgermeister angezeigt haben. Diese Feststellung schafft Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten.